Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 ff. BauNVO)

MI/N — Mischgebiet mit Nutzungseinschränkungen (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1(4) bis (9) BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff. BauNVO)

0,6 — Grundflächenzahl (§ 16(2) Nr. 1 i.V.m § 19 BauNVO)

(1,2) — Geschossflächenzahl (§16(2) Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16(2) Nr. 3 i.V.m § 20(1) BauNVO) (Zahl als Beispiel)

GHmax = 13.50 m — Maximale Gebäudehöhe (§ 16(2) Nr. 4 und § 16(3) BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlage
(§ 9(1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 ff. BauNVO)

Baugrenze (§ 23(1) und (3) BauNVO)

Baulinie (§ 23(1) und (2) BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23(1) BauNVO)

Stellung der baulichen Anlage / Firstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9(1) Nr. 5 BauGB)

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen
(§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P — Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

Grünflächen
(§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

Gartenland

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9(6) BauGB i. V. m. § 2 DenkmalSchG)

Bereich von Gesamtanlagen (Ensembles)

D — Kulturdenkmal

Sonstige Planzeichen

GrLr — Flächen, die mit Gehrecht zugunsten der Bewohner der Parzellen 477, 478 und 479/1 und mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belasten sind (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)

WaSchutzG Zone III — Trinkwasserschutzgebiet (§ 9(6) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtungen und / oder Zahl der Vollgeschosse

Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet mit Nutzungseinschränkungen (§ 6 BauNVO) — MI/N

Allgemein zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Maximal zulässige Gebäudehöhen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes - außer in der überbaubaren Grundstücksfläche, in der die Gebäudehöhe durch Planeinschrieb festgesetzt ist - gelten die nachfolgenden Höhenbeschränkungen für die Gebäudehöhen:

Bei Zulässigkeit von:

- einem Vollgeschoss — max. zul. Gebäudehöhe — GH_{max} = 9,00 m
- zwei Vollgeschossen — max. zul. Gebäudehöhe — GH_{max} = 12,00 m

Größere Gebäudehöhen sind als Ausnahme zulässig, wenn sich dies aus der historischen Bebauung ableiten lässt.

Als zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut.

2.1.2 Höhenbezugspunkt (Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 5 HBO)

Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist jeweils die Oberkante des Erschließungsweges bzw. der Erschließungsstraße in der Mitte der Hauswand des geplanten Gebäudes.
Der gebäudebezogene Höhenbezugspunkt ist senkrecht zum Erschließungsweg bzw. zu der Erschließungsstraße, an der der baulichen Anlage zugewandten Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche, zu ermitteln.

Dieser Höhenbezugspunkt ist Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 5 HBO.

2.2 Ermittlung der zulässigen Grund- und Geschossfläche (§§ 19 ff. BauNVO)

Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen (§ 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)

Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Wintergärten, Balkone, Loggien, Terrassen, Veranden, Sichtschutzanlagen und Außentreppen oder regenerative Energieversorgungssysteme kann ausnahmsweise bis zu 3,00 m zugelassen werden.

4. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Ist innerhalb der überbaubaren Fläche die Stellung der baulichen Anlage festgesetzt, so ist diese Festsetzung auch für die Firstrichtung des Daches maßgebend.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 14 BauGB)

5.1 Versickerung von Niederschlagswasser

Nicht als Betriebswasser weiterverwendetes Niederschlagswasser befestigter Flächen der Baugrundstücke ist in die angrenzenden Pflanzflächen zu leiten bzw. auf den Grundstücken zu versickern.
Ist eine Versickerung nicht möglich, ist die Einleitung in den Kanal zulässig.

5.2 Oberflächenbefestigung

Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind, so weit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegen stehen, wasserdurchlässig auszuführen.

Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

5.3 Sicherung, Schutz und Auffüllung von Oberboden

Der Oberboden ist bei allen Baumaßnahmen und bei Veränderungen der Geländegestalt gemäß DIN 18915 zu sichern und fachgerecht zu lagern. Er ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach Beendigung der Geländemodellierungen und Baumaßnahmen einer Folgenutzung zuzuführen. Für Auffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Erdaushub zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Der bei den privaten und öffentlichen Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist - so weit möglich - auf den einzelnen Baugrundstücken bzw. im Plangebiet wiederzuverwenden.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Grundstücksbepflanzung

Alle Flächen der Baugrundstücke, die nicht für Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Zuwege und Nebenanlagen in Anspruch genommen werden, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO

7. Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

8. Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 HBO)

8.1 Dächer

8.1.1 Dachformen und -neigungen

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Dächern ist die für den jeweiligen Gebäudetyp charakteristische Dachform zu erhalten und ggf. wiederherzustellen.

Bei Neubauten muss sich das Dach in die bestehende Dachlandschaft einfügen. Zulässig sind nur gleichschenklige Satteldächer. Bei Nebengebäuden sind auch Pultdächer zulässig.

Als Dachneigungen sind mindestens 40° und höchstens 55° zulässig. Eine geringere Dachneigung ist als Ausnahme zulässig, sofern sie sich von der historischen Bebauung herleiten lässt. Die Dachneigungen der Hauptbaukörper müssen symmetrisch sein.

In Bereichen, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind, sind auch flachere Dachneigungen zulässig.

8.1.2 Dachaufbauten und –einschnitte

Dachaufbauten sind als Einzelgauben in Form von Giebel- oder Schleppgauben zulässig.

Die Summe der Länge der Dachaufbauten und -einschnitte darf max. 50 % der Länge des Daches (Firstlänge) betragen.

Zwischen Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitten und dem Ortgang muss ein Abstand von mindestens 1,00 m eingehalten werden. Der höchste Punkt einer Gaube muss mindestens 0,50 m (vertikal gemessen) unter der Firstlinie liegen.

Die maximale Breite einer einzelnen Dachgaube ist bei den straßenseitigen Hauptgebäuden, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, auf 1,20 m begrenzt. Als Ausnahme sind auch Gaubenbreiten bis 1,80 m zulässig, wenn die Fensteröffnung als Fluchtweg nach § 34 HBO benötigt wird.

Der Abstand zwischen den Dachgauben muss hierbei mindestens das Maß der Gaubenbreite betragen. Die Traufe darf durch die Dachaufbauten nicht unterbrochen werden.

Die Breite eines Zwerchgiebels darf maximal 9,00 m betragen.

Dacheinschnitte sind in Dachflächen, die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, nicht zulässig.

8.1.3 Dacheindeckungen

Für die Dacheindeckung sind Tonziegel oder Dachsteine in naturroten oder rotbraunen Farbtönen zulässig.

Die Errichtung von Anlagen zur Solarenergiegewinnung ist bei allen Dächern zulässig, wenn sie vom Straßenraum nicht sichtbar sind und sich in die Dachfläche einfügen.

8.1.4 Dachüberstände

Dachüberstände dürfen am Ortgang 0,25 m, an der Traufe 0,35 m nicht überschreiten. Größere Dachüberstände sind als Ausnahme zulässig, sofern sich dies aus der historischen Bebauung ableiten lässt.

8.2 Fassaden

8.2.1 Fassadengliederung

Die bestehenden Proportionen der historischen Fassaden sind beizubehalten. Bei Um- und Neubauten sollen die Fassaden den historischen Vorbildern in Struktur und Maßstab angepasst werden.

Gebäudeaußenwände sind als flächige Lochfassaden auszubilden, d. h. der Wandanteil soll größer als der Anteil der Öffnungen (Fenster und Türen) sein.

Hervortretende oder eingeschnittene einzelne Wandflächen sowie hervortretende oder eingeschnittene Einzelbauteile wie Erker, Veranden, Loggien, Balkone oder Ähnliches sind in den straßenseitigen Fassaden nicht zulässig.

8.2.2 Fassadengestaltung

Gebäudeaußenwände müssen entsprechend historischer Vorbilder glatt verputzt werden. Strukturputze sind unzulässig. Bei Gebäuden mit Sichtfachwerk ist der Putz der Gefache fachwerksgerecht auszuführen. Andere Materialien (wie z.B. Verschindelungen) sind zulässig, sofern sich dies aus der historischen Bebauung ableiten lässt.

Fassadenbegrünungen sind zulässig.

Die Farbgebung der Gebäude muss auf die umgebende Bebauung abgestimmt und dem Ortsbild angepasst sein.

Bei der Farbgestaltung sind nur helle Farbtöne zulässig. Dunkle Farbtöne sind nur für die Holzfachwerke, Fenstereinfassungen, Gesimse oder sonstige untergeordnete Fassadenteile zulässig. Grelle Fassadenanstriche sind unzulässig.

8.2.3 Fenster

Zulässig sind nur stehende Fensterformate (Höhe größer als Breite). Die Fenster im Obergeschoss müssen kleiner oder gleich groß wie die Erdgeschossfenster sein.

8.2.4 Ausnahmen

Ausnahmen zu den Festsetzungen 8.2.1 bis 8.2.3 können zugelassen werden, wenn die Fassaden vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind oder sich mindestens 8,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie befinden.

8.3 Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen

Das Anbringen von Warenautomaten und Schaukästen an Einfriedungen und Außenwänden, die vom Straßenraum aus einsehbar sind, ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Werbeanlagen und Außenwerbung sind nur im Erdgeschoss und im Brüstungsfeld des ersten Obergeschosses zulässig. Eine Gestaltung dieser Anlagen mit blinkenden Lichtern oder grellen Farben ist unzulässig.

8.4 Einfriedungen

Die vorhandenen historischen, den Hof zur Straße hin abgrenzenden Hoftore sind zu erhalten oder bei baulichen Veränderungen weitestgehend wiederherzustellen.

Für Einfriedungen, die das Anwesen zur Straße hin abgrenzen, gilt folgendes:

Neu zu errichtende Einfriedungen müssen durch ihre Form, Farbe und Textur ein integrierter Bestandteil der Bebauung sein. Folgende Materialien sind zulässig: Verputztes Mauerwerk, verputzter oder durchgefärbter Beton, Sichtmauerwerk aus Naturstein, Holzzäune (Staketenzäune, Bretterzäune). Unzulässig sind Holzgeflechtzäune, Jägerzäune, Metall- und Drahtgeflechtzäune sowie Kunststoffzäune.

Die Höhe der Einfriedung zu Straßenflächen soll mindestens 1,80 m über deren Niveau betragen.

Im Gartenbereich sind mit lebenden Hecken begrünte Drahtzäune ohne Sockel zulässig.

III. Hinweise und Empfehlungen

9. Denkmalschutz

9.1 Kulturdenkmäler / Gesamtanlagen (§ 2 i.V.m. § 16 DenkmalSchG)

Bei schutzwürdigen Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 DenkmalSchG sowie innerhalb der Gesamtanlagen nach § 2 Abs. 2 DenkmalSchG ist § 16 DenkmalSchG (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) zu beachten. Danach bedürfen Änderungen und Maßnahmen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

9.2 Bodendenkmäler (§ 20 DenkmalSchG)

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

10. Verwendung von Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, Niederschlagswasser der Dachflächen in Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln und als Betriebswasser (z.B. zur Gartenbewässerung) weiterzuverwenden.

Bei Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung der Regenwassernutzungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Regenwassernutzungsanlagen zu Grunde zu legen (Normreihe DIN 1989).

11. Nisthilfen

Es wird empfohlen, bei Neubauten an Gebäuden Nisthilfen für Fledermäuse und Mauersegler vorzusehen.

12. Leitungs- und Baumschutzmaßnahmen

Bei Anpflanzmaßnahmen müssen tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich der Leitungen sind vorher mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert am 03.05.2005 (BGBl. I 2005, S. 1224)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 466)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- **Hessische Bauordnung** (HBO) i. d. F. vom 18.06.2002 (GVBl. I 2002, S. 274), zuletzt geändert am 28.09.2005 (GVBl. I 2005, S. 662)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 25.03.2002 (BGBl. I 2002, S. 1193), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I 2005, S. 1818)
- **Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (HENatG) i. d. F. vom 16.04.1996 (GVBl. I 145), zuletzt geändert am 06.05.2005 (GVBl. I S. 305)
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) i. d. F. vom 22.01.1990 (GVBl. I 2002, S. 113), zuletzt geändert am 06.05.2005 (GVBl. I 2005, S. 305)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I 2005, S. 1757), zuletzt geändert am 24.06.2005 (BGBl. I 2005, S. 1794)
- **Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler** (DenkmalSchG), in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 262, 270), zuletzt geändert am 31.10.2001 (GVBl. I S. 434)

Übereinstimmungsvermerk

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen, die Bezeichnungen der Flurstücke und der Gebäudebestand mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Anlaufstelle Darmstadt

Im Auftrag: Vermessungsrat KÖR

Darmstadt, 13.6.06

Verfahren

Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung	am 18.07.2003
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Roßdörfer Anzeiger	am 27.11.2003
Frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung	vom 08.12.2003 bis 09.01.2004
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet	am 24.11.2003
Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung durch die Gemeindevertretung	am 14.05.2004
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Roßdörfer Anzeiger	am 05.08.2004
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom 16.08.2004 bis 16.09.2004
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	am 30.07.2004
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Anregungen und Beschluss des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes zur erneuten öffentlichen Auslegung durch die Gemeindevertretung	am 21.07.2005
Bekanntmachung der emeuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Roßdörfer Anzeiger	am 04.08.2005
Erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB	vom 15.08.2005 bis 16.09.2005
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum 2. Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	am 01.08.2005
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Anregungen und Beschluss des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes zur erneuten öffentlichen Auslegung durch die Gemeindevertretung	am 16.12.2005
Bekanntmachung der emeuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Roßdörfer Anzeiger	am 12.01.2006
Erneute öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB	vom 23.01.2006 bis 03.02.2006
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum 3. Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	am 31.01.2006
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Anregungen und Beschluss des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 81 HBO und § 5 HGO als Satzung durch die Gemeindevertretung	am 19.05.2006

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt.

Roßdorf, 08. Juni 2006

Für den Gemeindevorstand:

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen durch amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 5 HGO im Roßdörfer Anzeiger — am 08. Juni 2006

Roßdorf, 08. Juni 2006

Für den Gemeindevorstand:

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

KREISBAUAMT DARMSTADT-DIEBURG
Eingegangen
27. Juni 2006

Gemeinde Roßdorf

Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan "Ortsmitte Roßdorf - Kirchgasse - Schulgasse - Löwengasse"

0 5 10 20 30 50 m

April 2006 — M 1:500

(1519-15-ENB-Endfassung 13.06.2006)

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Alicenstraße 23 — 64293 Darmstadt
Telefon (06151)9950-0 — Telefax (06151)995022

1768